

Leitlinie

**Abwicklung von Geschäftsfällen
mit Verbundenen Subjekten und
Umgang mit Interessenkonflikten**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zweck der Leitlinie	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Genehmigung und Aktualisierung	4
ABSCHNITT I –Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten		5
2	Identifizierung der Verbundenen Subjekte	5
3	Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten	6
3.1	Identifizierung der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten	6
3.2	Einstufung der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten	7
3.3	Ausnahmefälle	7
4	Limits für Risikoaktivitäten	9
5	Abwicklung von Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten	11
5.1	Allgemeine Grundsätze	11
5.2	Detaillierte Vorbeschlussphase	11
5.3	Entscheidungsverfahren.....	13
6	Kontrollverfahren	13
6.1	Überwachung der Risikolimits	13
6.2	Weitere Absicherungen	14
7	Informationsflüsse.....	14
ABSCHNITT II – Verpflichtungen der Gesellschaftsexponenten laut Art. 136 BWG		15
ABSCHNITT III – Andere Fälle von Interessenkonflikten		16
8	Interessenkonflikte der Verwalter laut Zivilgesetzbuch	16
9	Andere Subjekte in potentiellen Interessenkonflikten.....	16
10	Funktionen und Verantwortungen	17
Anlage 1: Begriffsbestimmungen		20

1 Einleitung

Die vorliegende Leitlinie (nachfolgend, die „**Leitlinie**“) regelt die Grundsätze und Regeln zur Handhabung von Situationen potentieller Interessenkonflikte jener Subjekte, die den Entscheidungszentren der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG (nachfolgend, „**die Gesellschaft**“) nahestehen, so dass ein mögliches Vorkommen von Interessenkonflikten nicht die Unvoreingenommenheit und die Objektivität der allgemeinen Geschäftsgebarung der Gesellschaft beeinträchtigt und die Gesellschaft sich nicht unzureichend abgeschätzten und abgesicherten Risiken sowie potentiellen Schäden gegenüber Kunden aussetzt.

1.1 Zweck der Leitlinie

Die Leitlinie regelt für die Gesellschaft folgende Sachgebiete:

- die Risikoaktivitäten und Interessenkonflikte gegenüber Verbundenen Subjekten, nach Teil III, Kapitel 11, des Rundschreibens der Banca d'Italia vom 17. Dezember 2013, Nr. 285;
- die Verpflichtungen der Gesellschaftsexponenten, gemäß Artikel 136 GvD vom 1. September 1993, Nr. 385 (im Folgendem auch „**BWG**“);
- die Interessen der Verwalter, gemäß Artikel 2391 ZGB.

Die **Anlage 1** enthält die Definitionen der in der Leitlinie verwendeten Begriffe, um das Verständnis der Leitlinie zu erleichtern.

1.2 Rechtsgrundlagen

- **Artikel 2391 ZGB**: Haftungsregelung für die Verwalter in Bezug auf Interessenkonflikte, Pflichten und Verantwortlichkeiten zu ihren Lasten;
- **Artikel 136 BWG** Aufnahme von Verpflichtungen jeglicher Natur und Abschluss von Kaufverträgen durch die Bank mit denjenigen die Verwaltungs-, Führungs- und Kontrollfunktionen bei der Bank ausüben.
- **Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 285/2013**, Teil III, Kapitel 11: Risikoaktivitäten und Interessenkonflikte mit Verbundenen Subjekten;
- **Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 285/2013**, Teil III, Kapitel 1: Beteiligungen die von Banken und Bankengruppen gehalten werden können.

Außerdem sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- Artikel **2634** ZBG;
- Artikel **53** BWG;
- Artikel **137** BWG.

Darüber hinaus sind bezüglich der Erstellung des Jahresabschlusses folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- die Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS, insbesondere IAS 24 – Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen;
- Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 262/2005: *Il bilancio bancario, schemi e regole di compilazione (Nota integrativa - Parte H: Operazioni con parti correlate)*.

Bezüglich der aufsichtsrechtlichen Meldungspflichten:

- Rundschreiben der Banca d'Italia, Nr. 286/2013: *Istruzioni per la compilazione delle segnalazioni prudenziali per i soggetti vigilati* (Teil II, Abschnitt 1 und 2).

Die CONSOB Verordnung, die Bestimmungen zu den Geschäftsfällen mit nahestehenden Unternehmen und Personen enthält (Beschluss vom 12. März 2010, Nr. 17221), richtet sich an Gesellschaften mit an geregelten Märkten notierten und öffentlich vertriebenen Aktien. Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen ist anzumerken, dass die Gesellschaft nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

1.3 Genehmigung und Aktualisierung

Nach vorheriger verpflichtender und bindender Stellungnahme des Ausschusses für Verbundenen Subjekte und des Aufsichtsrates wird die Leitlinie vom Verwaltungsrat genehmigt,

Der Verwaltungsrat veranlasst mindestens alljährlich die Überprüfung der Leitlinie. Alle Änderungen oder Ergänzungen der Leitlinie müssen von den oben genannten Gesellschaftsorganen genehmigt werden.

Die Leitlinie wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

ABSCHNITT I – Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten

2 Identifizierung der Verbundenen Subjekte

Die Gesellschaft identifiziert laut folgender Tabelle die Verbundenen Subjekte, auf welche die Leitlinie anzuwenden ist:

Tabelle 1 – Verbundene Subjekte

	Aufsichtsrechtliche Definition ¹	Verbundene Subjekte der Gesellschaft
Nahestehende Unternehmen und Personen	1. Die Gesellschaftsexponenten	Die Gesellschaftsexponenten sind: <ul style="list-style-type: none"> – die Mitglieder des Verwaltungsrates, – die Mitglieder des Aufsichtsrats und – die Mitglieder der Geschäftsleitung
	2. Die ermächtigungspflichtigen Gesellschafter	N.A.
	3. Die anderen Subjekte als die ermächtigungspflichtigen Gesellschafter, die in der Lage sind, selbstständig ein oder mehrere Mitglieder des Gesellschaftsorgans mit Managementfunktionen oder mit strategischer Aufsichtsfunktion zu ernennen, und zwar auch aufgrund von auf jeglicher Basis getroffenen Abkommen oder von statutarischen Klauseln, die die Ausübung dieser Rechte oder Befähigungen zum Gegenstand haben.	N.A.
	4. Die Gesellschaften oder Unternehmen, auch wenn sie in einer nicht rechtsfähigen Form gegründet wurden, auf welche die Bank eine Kontrolle oder einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.	Die maßgeblichen Beteiligungen, die bei den folgenden Gesellschaften gehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> – Alpenbank AG – RVD – Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH – Casse Rurali-Raiffeisen Finanziaria SpA – Solution AG – Centrale Trading s.r.l.
Verknüpfte Subjekte	1. Die Gesellschaften oder Unternehmen, auch wenn sie in einer nicht rechtsfähigen Form gegründet wurden, welche von einem nahestehenden Unternehmen und Person kontrolliert werden.	Gesellschaften oder Unternehmen, die von den Gesellschaftsexponenten kontrolliert werden.
	2. Die Subjekte, die eine der oben unter den Punkten 2 und 3 angeführten nahestehenden Unternehmen und Personen kontrollieren oder auch die Subjekte, die mit demselben nahestehenden Unternehmen oder nahestehenden Person einer direkten oder indirekten Kontrolle unterworfen sind.	N.A.
	3. Die nahen Verwandten nahestehender Unternehmen oder Personen sowie die Gesellschaften/Unternehmen die von letzteren kontrolliert werden	Nahe Verwandte der Gesellschaftsexponenten: <ul style="list-style-type: none"> – Ehepartner – Lebensgefährte (<i>more uxorio</i>) – Kinder des Ehepartners oder des Lebensgefährten (<i>more uxorio</i>) – Eltern – Kinder – Geschwister – Großeltern – Enkelkinder – die von ihnen kontrollierten Unternehmen – die Verschwägerten bis zum 2. Grad²

Quelle: Interne Ausarbeitung

¹ Circ. 263/06, Titolo V, Capitolo 5, Paragrafo 3

² Auch wenn es sich nicht um Verbundene Subjekte im Sinne der vorliegenden Bestimmungen handelt, identifizieren die Bank die Verschwägerten bis zum 2. Grad einer nahestehenden Person und halten diese Informationen für etwaige Anfragen durch die Aufsichtsbehörde Banca d'Italia bereit.

Die Gesellschaft ist für die Identifizierung und die Erfassung der Verbundenen Subjekte, sowie für die Eingabe der relevanten Informationen in die eigene EDV-Anwendung, welche zur Verwaltung der Listen der Verbundenen Subjekte dient, verantwortlich.

Die Erfassung der Verbundenen Subjekte erfolgt primär mittels Eigenerklärungen der Gesellschaftsexponenten, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung oder der Annahme ihres Amtes eingeholt werden und zwar mittels eines eigenen Formulars, das entsprechend ausgefüllt und von jedem Gesellschaftsexponenten unterzeichnet wird.

Der Gesellschaftsexponent ist dazu angehalten jeden Umstand und jede eingetretene Veränderung rechtzeitig mitzuteilen. Zusätzlich sind die Gesellschaftsexponenten alljährlich dazu verpflichtet die Gültigkeit der von ihnen angegebenen Daten und Informationen zu bestätigen.

Um eine korrekte und vollständige Erfassung der Verbundenen Subjekte zu gewährleisten, werden alle verfügbaren Informationen zu den Verbundenen Subjekten berücksichtigt (wie z.B. Handelskammerauszüge, Daten der Risikozentrale oder des Bankarchivs).

3 Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten

3.1 Identifizierung der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten

Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten sind jene Geschäftsfälle, die Risikoaktivitäten (*attività di rischio*), die Übertragung von Ressourcen, von Dienstleistungen oder von Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon ob ein Entgelt vorgesehen ist. Auch Fusionen oder die Abspaltung oder Abtretung von Unternehmenszweigen sind zu berücksichtigen.

Die Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten werden anhand der folgenden Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen mit Verbundenen Subjekten bestimmt:

Kategorie Geschäftsfall	Art Geschäftsfall
Aktive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> – Kredite, Garantien, Gewährung von Sonderrahmen oder internen Rahmen, Ankauf von Finanztiteln – Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabspaltungen – sonstige Geschäfte, welche Risikoaktivitäten unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können
Passive Rechtsgeschäfte	Festgeldanlagen, eigene Obligationen, Wertpapieroperationen
Sonstige Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> – Eröffnung K/K-Konten, Sparsbuch – Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die RLB Südtirol – Vergabe von Arbeiten/Aufträgen – An- und Verkäufe von Mobilien und Immobilien im weitesten Sinn – Abschluss von Versicherungen beim RVD durch die RLB Südtirol
Geschäftsfälle mit potentiell negativen Auswirkungen auf die Bank	<ul style="list-style-type: none"> – Erwägung Einstufung als gefährdete Position für den Fall, dass sich das Kreditkomitee gegen eine Einstufung entschieden hat – Erwägung Vorschlag zur Einstufung als notleidende Position für den Fall, dass sich das Kreditkomitee gegen eine Einstufungsempfehlung an den Verwaltungsrat entschieden hat; – Erwägung Einstufung als notleidende Position durch den Verwaltungsrat; – Wertberichtigung einer Kreditposition, gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich;

3.2 Einstufung der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten

Die Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten unterscheiden sich in:

- **Geschäftsfälle relevanter Bedeutung:** die von der Gesellschaft mit einem Verbundenen Subjekt abgeschlossenen Geschäftsfälle bei denen die Schwelle von 5% für einen der unten angeführten Werte überschritten wird:
 - i. das Verhältnis zwischen dem Gegenwert des Geschäftsfalles und der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (so wie es aus der letzten veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervorgeht) (s.g. Relevanz-Index des Gegenwertes);
 - ii. wenn es sich um Erwerb oder Abtretung von Beteiligungen oder anderer Aktiva als Beteiligungen, um Verschmelzung und Spaltungen handelt, das Verhältnis zwischen der Summe der Aktiva die Gegenstand des Geschäftsfalles sind und der Summe der Aktiva der Bank (s.g. Relevanz-Index der Aktiva).
- Bei einheitlichen Geschäftsfällen oder Geschäftsfällen, die einzeln betrachtet zwar nicht als Geschäftsfälle relevanter Bedeutung qualifizierbar sind, aber die in Ausführung eines einheitlichen Rahmens und während des Geschäftsjahres mit einem Verbundenen Subjekt ausgeführt werden, summiert die Gesellschaft die Werte der Geschäftsfälle, um die Relevanzschwelle zu berechnen.
- **Geschäftsfälle geringer Bedeutung:** Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten, die verschieden von den Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten relevanter Bedeutung sind.

3.3 Ausnahmefälle

Die folgenden Transaktionen werden nicht als Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten betrachtet:

- die Zahlung von Entschädigungen an die Gesellschaftsexponenten der Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den Anreiz- und Vergütungssystemen entrichtet werden;
- die Geschäftsfälle, die aufgrund von Anweisungen der Banca d'Italia und zur Sicherung der Stabilität durchgeführt werden.

In Übereinstimmung mit den Aufsichtsbestimmungen gibt es noch die folgenden Ausnahmefälle, welche eine gänzliche oder teilweise Abweichung von den Abwicklungsstandards vorsehen:

- Geschäftsfälle von geringer Bedeutung, welche von der Gesellschaft mit einem Verbundenen Subjekt abgeschlossen werden und den Gegenwert von Euro 250.000 nicht überschreiten (s.g. **Geschäftsfälle geringfügigen Betrags**);
- Geschäftsfälle die gemäß den Aufsichtsbestimmungen nicht als Risikoaktivitäten eingestuft werden;
- die als **gewöhnliche Geschäftsfälle** eingestuften Geschäftsfälle;
- einzelne Geschäftsfälle die Gegenstand eines Rahmenbeschlusses³ sind;
- sonstige **Geschäftsfälle geringer Bedeutung**⁴.

Als **gewöhnliche Geschäftsfälle** erachtet man jene Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten von geringer Bedeutung, die zum Tagesgeschäft der Gesellschaft zählen und zu Marktbedingungen oder Standardbedingungen⁵ abgeschlossen werden.

³ In Bezug auf einheitliche und ausreichend bestimmte Geschäftsfälle kann die Gesellschaft eigene Rahmenbeschlüsse fassen. Die Genehmigung solcher Rahmenbeschlüsse erfolgt gemäß der für die einzelnen Geschäftsfälle (Bsp. Geschäftsfälle von geringer vs. größerer Bedeutung) vorgesehenen Regeln. Beim Bestimmen des Beschlussfassungsprozesses berücksichtigt man den insgesamt vorhersehbaren Höchstbetrag der Geschäftsfälle die Gegenstand der Abstimmung sind. Die Rahmenbeschlüsse, die nicht eine größere Zeitspanne als ein Jahr decken, geben alle vorhersehbaren Informationselemente der Geschäftsfälle die Gegenstand der Abstimmung sind, wieder. In Bezug auf die angenommenen Rahmenbeschlüsse und deren Umsetzung sind vierteljährliche Informationsflüsse an den Verwaltungsrat vorgesehen.

⁴ Die sonstigen Geschäftsfälle geringer Bedeutung sind jene Geschäftsfälle, deren Gegenwert 250.000 Euro übersteigt, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zuzuordnen und deren (kumulierter) Anteil am aufsichtsrechtlichen Eigenkapital (bzw. der Aktiva der Bank) weniger als 5% ausmachen.

⁵ Unter Marktbedingungen oder Standardbedingungen versteht man im Allgemeinen Folgendes: die Bedingungen, die auf die Gegenparteien angewendet werden, welche keine Verbundenen Subjekte sind, und hinsichtlich der Geschäftsfälle dieselben Merkmale beim Ausmaß, der Typologie, der Art und der Risikobehaftung haben; abgeleitet aus Handbüchern, Preislisten, Produkttabellen, Rahmenbestimmungen etc., oder auch angewendet aufgrund vom Gesetz bestimmte und auferlegte

Um zu beurteilen, ob ein Geschäftsfall unter das Tagesgeschäft fällt, berücksichtigt man folgende Elemente:

- Gegenstand des Geschäftsfalles: der Geschäftsfall gehört zu den gewöhnlichen Geschäftsfällen (bei Banken, z.B. die Eröffnung eines Kontokorrents, Spareinlagen, Ausstellung von Bankomat- und Kreditkarten, Gewährung von Krediten, Finanzgeschäfte für die Kunden, Bereitstellung von Einnahme- und Auszahlungsdiensten, von Wertpapierdienstleistungen, von Dienstleistungen in Form der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen, etc.) und es sind entsprechende Prozesse/Rollen/Vollmachten vorgesehen;
- Häufigkeit des Geschäftsfalles im Rahmen der Geschäftstätigkeit: die regelmäßige Wiederholung einer Tätigkeit ist ein bedeutendes Anzeichen für deren Zugehörigkeiten zu den gewöhnlichen Geschäftsfällen;
- Ausmaß des Geschäftsfalles: es kann vorkommen, dass ein Geschäftsfall des Tagesgeschäfts aufgrund seiner Größe nicht zur ordentlichen Ausübung dieser Tätigkeit zählt. In diesen Fällen kommt es darauf an, dass der Geschäftsfall nicht bedeutend höhere Ausmaße hat, als jene die üblicherweise die Geschäftsfälle derselben Art und desselben Risikos kennzeichnen;
- Vertragsbedingungen: die gewöhnlichen Geschäftsfälle sehen den Gebrauch von Musterverträgen vor, die normalerweise für Geschäftsfälle dieser Art verwendet werden;
- Merkmale der Gegenleistung: normalerweise gelten Geschäftsfälle, für die eine nicht monetäre Gegenleistung vorgesehen ist, nicht als gewöhnliche Geschäftsfälle, auch wenn diese Gegenstand von Gutachten sind.

Auch in Betracht der obengenannten Voraussetzungen, betrachtet man die in der unten angeführten Tabelle wiedergegebenen Geschäftsfälle als gewöhnliche Geschäftsfälle.

Tabelle 2 – Gewöhnliche Geschäftsfälle

Gegenpartei	Geschäftstyp	Voraussetzungen
Verbundene Subjekte	Eröffnung bzw. Abänderung von Vertragsbedingungen für Sparbücher, K/K-Konten	Abschluss zu Standardkonditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen.
Verbundene Subjekte	Festgeldanlagen, , eigene Obligationen	> Euro 250.000 bis Euro 6 Mio. Abschluss zu Standardkonditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen.
Verbundene Subjekte	Kassa- und Bürgschaftskredite	> Euro 250.000 bis Euro 6 Mio. - Abschluss zu Standardkonditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen; - Rating Pass 1 bis Pass 7, sowie Stufe 1 nach IFRS 9
Verbundene Subjekte	Wertpapier-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	> Euro 250.000 bis Euro 6 Mio. Abschluss zu Standardkonditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen.

Quelle: Interne Ausarbeitung

Auch die als gewöhnlich eingestufteten Geschäftsfälle unterliegen den mit den Risikoaktivitäten verknüpften Limits sowie den Registrierungs- und Informationspflichten, um somit eine angemessene Überwachung sicherzustellen.

Konditionen.

4 Limits für Risikoaktivitäten

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen legen Limits zu den Risikoaktivitäten fest, die abhängig von der Gruppe von Verbundenen Subjekten und proportional zur Intensität der Geschäftsbeziehung und der Folgerisiken für die solide und umsichtige Geschäftsführung verschieden hoch festgelegt sind.

Die aufsichtsrechtlichen Limits werden als Prozentsatz der Eigenmittel definiert und werden auf die Summe der Risikoaktivitäten gegenüber einer einzelnen Gruppe von Verbundenen Subjekten angewandt (diese Gruppe von Verbundenen Subjekten besteht aus einer nahestehenden Person/Unternehmen und den entsprechenden Verknüpften Subjekten).

Die Gesellschaft unterwirft die Geschäftstätigkeit mit Verbundenen Subjekten der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits, so wie sie von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen definiert und in der folgenden Tabelle wiedergegeben sind.

Tabelle 3 - Aufsichtsrechtliche Limits bzgl. Risikoaktivitäten mit Verbundenen Subjekten

	Gesellschafts- exponenten	Gesellschafter die Kontrolle oder maßgeblichen Einfluss ausüben	Andere Gesellschafter und andere Subjekte als Gesellschafter	Gesellschaften, über welche die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder auf welche sie einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann
Limits	5%	Nahestehende Unternehmen und Personen aus dem Nicht-Finanzsektor		
		5%	7,50%	15%
		Andere Nahestehende Unternehmen und Personen		
		7,50%	10%	20%

Quelle: Interne Ausarbeitung

Wenn es mehrere Geschäftsbeziehungen mit demselben Verbundenen Subjekt gibt, welche die Anwendung von verschiedenen aufsichtsrechtlichen Limits zur Folge haben, so wird der niedrigste Grenzwert angewendet.

Des Weiteren wurden die folgenden internen Allarmstufen gegenüber Gruppen von Verbundenen Subjekten bestimmt:

Tabelle 4 – Interne Allarmstufen bzgl. Gruppen von Verbundenen Subjekten

Risiko- und Analysebereich	Risikoabschnitt / Risikoindikator	Report (ID- Report)	Niveau / Limits	Periodi- zität	Anmerkung
Risikoaktivitäten auf Portfolio-Ebene	Anteil der <u>Risikoaktivitäten</u> <u>gegenüber Verbundenen</u> <u>Subjekten</u> an den Eigenmitteln	RAF	Indikator der zweiten Ebene (RAF & Early Warning System) Im RAF definierte Limits	Viertel- jährlich	Ex post Kontrolle seitens des Risk Managements
Risikoaktivitäten	Anteil der <u>Risikoaktivitäten</u> <u>gegenüber</u> <u>Verbundenen</u> <u>Subjekten</u> an den Eigenmitteln	Tableau de bord	Warnstufe 1: 20% der aufsichtsrechtl. Eigenmittel Warnstufe 2: 25% der aufsichtsrechtl. Eigenmittel	Viertel- jährlich	Ex post Kontrolle seitens des Risk Managements

Risiko- und Analysebereich	Risikoabschnitt / Risikoindikator	Report (ID-Report)	Niveau / Limits	Periodizität	Anmerkung
	Anteil/Betrag nahestehenden Personen an aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	Tableau de bord	Warnstufe 1: 3,00 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel Warnstufe 2: 4,00 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	Vierteljährlich	Ex post Kontrolle seitens des Risk Managements
	Anteil/Betrag nahestehende Unternehmen (Nicht-Finanz) an aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	Tableau de bord	Warnstufe 1: 3,00 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel Warnstufe 2: 4,00 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	Vierteljährlich	Ex post Kontrolle seitens des Risk Managements
	Anteil/Betrag nahestehende Unternehmen (Finanz) an aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln	Tableau de bord	Warnstufe 1: 10 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel Warnstufe 2: 15 % der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	Vierteljährlich	Ex post Kontrolle seitens des Risk Managements

Quelle: Interne Ausarbeitung

Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den Risikoaktivitäten gegenüber Gruppen von Verbundenen Subjekten muss kontinuierlich sichergestellt werden. Wenn diese Grenzen überschritten werden, so sind Rückführungsmaßnahmen vorgesehen (diese sehen u.a. eine Mitteilung an die Banca d'Italia vor).

Die Einhaltung der oben genannten Limits ändert jedenfalls nichts an der Anforderung an die Gesellschaft bei der Beschlussfassung und bei der Ausführung von Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten mit besonderer Vorsicht vorzugehen; vor allem bei jenen Geschäftsfällen, die Risikoaktivitäten miteinschließen, müssen die Charakteristiken des Geschäftsfalles sorgfältig geprüft werden.

5 Abwicklung von Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten

5.1 Allgemeine Grundsätze

Die Gesellschaft ist verpflichtet die Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten zu identifizieren und in der entsprechenden EDV-Anwendung zu erfassen. Bei Vorliegen eines Geschäftsfalles, prüft die Gesellschaft ob die Gegenpartei ein Verbundenes Subjekt darstellt, zu welcher Art von Geschäftsfällen die gegenständliche Transaktion gehört und ob der Geschäftsfall einen Interessenkonflikt begründen kann.

Die Klassifizierung des Geschäftsfalles bestimmt dann den Entscheidungsprozess, der bei der Beschlussfassung befolgt werden muss, wie unten in der Tabelle festgelegt.

Tabelle 5 – Entscheidungsprozess der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten

Tätigkeit	Geschäftsfall geringer Bedeutung			Geschäftsfall relevanter Bedeutung
	Geschäftsfälle geringfügigen Betrags	Gewöhnliche Geschäftsfälle	sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung	
Ermittlung der Art des Geschäftsfalles <i>(Internes Prüfblatt)</i>	✓	✓	✓	✓
Beteiligung des Ausschusses für Verbundenen Subjekte	✗	✗	✓	✓
Analyse und Dokumentation <i>(Formular Geschäftsfälle mit Verbundene Subjekte)</i>	✗	✓ (Prüfung der Voraussetzungen für die Einstufung als gewöhnlicher Geschäftsfall)	✓	✓
Gutachten Ausschuss für Verbundenen Subjekte	✗	✗ (<i>ex post</i> -Bericht an dem Ausschuss für Verbundenen Subjekte und dem Verwaltungsrat)	✓	✓
Beschließendes Organ	Das für die Art des Geschäftsfalles zuständige Gesellschaftsorgan (gemäß Vollmachtsregelung)	Das für die Art des Geschäftsfalles zuständige Gesellschaftsorgan (gemäß Vollmachtsregelung)	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat
Puma Meldung (mittels automatisiertem Verfahren)	nein	ja	ja	ja

Quelle: Interne Ausarbeitung

5.2 Detaillierte Vorbeschlussphase

Die Gesellschaft ist verpflichtet die Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten zu identifizieren und in der entsprechenden EDV-Anwendung zu erfassen.

Zu diesem Zweck, muss der zuständige Geschäftsbereich:

- Überprüfen, ob die Gegenpartei unter die erfassten Verbundenen Subjekte fällt:
 - falls nicht, so fährt er mit dem für den Geschäftsfall normal vorgesehenen Entscheidungsprozess weiter;
 - falls ja, so fährt er mit den folgenden Überprüfungen fort.
- Bei Vorlage eines Geschäftsfalles mit einem Verbundenen Subjekt füllt der zuständige Mitarbeiter das interne „Prüfblatt 1“ aus, um den Geschäftsfall zu klassifizieren.
 - Geschäftsfälle, die keinen Interessenkonflikt begründen (siehe Abschnitt 3.3);
 - Anwendungsbereich des Artikels 136 des BWG, dabei feststellend, dass die Gegenpartei ein Gesellschaftsexponent ist; wenn dem so ist wird auf Abschnitt II „Verpflichtungen der Gesellschaftsexponenten laut BWG“ verwiesen.
 - „Geschäftsfall geringfügigen Betrags“
 - „gewöhnlicher Geschäftsfall“;
 - Geschäftsfälle geringerer Bedeutung, die im Laufe des Geschäftsjahres mit demselben Verbundenen Subjekt, auch im Rahmen von möglichen Zusammenschlüssen mit anderen einheitlichen Geschäftsfällen oder auch in Ausführung eines einheitlichen Bildes, durchgeführt wurden;
 - „sonstige Geschäftsfälle geringer Bedeutung“
 - Geschäftsfälle relevanter Bedeutung.

Die so beschriebene Einstufung bestimmt den Entscheidungsprozess, der für die korrekte Genehmigung des Geschäftsfalles befolgt werden muss. Insbesondere muss der zuständige Geschäftsbereich:

- bei Geschäftsfällen, welche eine Aufnahme von Risikoaktivitäten mit sich bringen überprüfen, ob die festgelegten aufsichtsrechtlichen Limits, die für die einzelne Gruppe von Verbundenen Subjekten gelten (siehe Kapitel 4), eingehalten werden - diese Berechnung erfolgt anhand eines Tool, welches beim internen „Prüfblatt 1“ integriert ist;
- den Geschäftsfall in die EDV-Anwendung für die Verwaltung der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten eingetragen.

Wenn der nominale Gegenwert des Geschäftsfalles, summiert mit der gegenüber einer Gruppe von Verbundenen Subjekten ausstehenden Forderungen, zur Verletzung eines aufsichtsrechtlichen Limits und/oder der Risikoneigung führt, dann darf der Verantwortliche der Vorbeschlussphase den Geschäftsfall nicht ausführen und muss den Ausschuss für Verbundene Subjekte darüber in Kenntnis setzen.

Zudem wird der Ausschuss für Verbundenen Subjekte in die Vorbeschlussphase der Geschäftsfälle relevanter Bedeutung miteinbezogen. Nach vorheriger Anhörung der Stellungnahme des Ausschusses für Verbundenen Subjekte, wird der Verwaltungsrat einen Beschluss zum Geschäftsfall fassen.

In anderen Fällen, muss **der für die Vorbeschlussphase verantwortliche Geschäftsbereich**, nach Abschluss der oben genannten Analysen, das Formular „Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten“ für den Geschäftsfall ausfüllen, in welchem Folgendes beschrieben wird:

- die Art der Wechselbeziehung mit der Gegenpartei;
- die Gründe für das Interesse der Gesellschaft den Geschäftsfall abzuschließen und zwar aus Vermögens-, Wirtschafts- und Finanzgesichtspunkten gesehen;
- die Eigenschaften, die Modalitäten und die Bedingungen des Geschäftsfalles;
- die angewendeten wirtschaftlichen Bedingungen, unter Hervorhebung der Gründe ihrer Vorteilhaftigkeit und Richtigkeit und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände, der besonderen Eigenschaften des Geschäftsfalles und des Interesses der Gesellschaft.

Bei **sonstigem Geschäftsfall geringer Bedeutung** oder **Geschäftsfall relevanter Bedeutung** wird das Formular „Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten“ anschließend dem Ausschuss für Verbundene Subjekte übermittelt (siehe Tabelle 5). Dieses Dokument ermöglicht es dem Ausschuss für Verbundene Subjekte den Geschäftsfall zu bewerten und das entsprechende begründete **Gutachten** zu erlassen. Das nicht bindende Gutachten enthält Angaben bezüglich des Interesses der

Gesellschaft zum Abschluss des Geschäftsfalles sowie Angaben bezüglich der Vorteilhaftigkeit und der Angemessenheit der Bedingungen. Außerdem bringt der Ausschuss für Verbundenen Subjekte dem Verwaltungsrat die möglichen Mängel oder Unangemessenheiten der Vorbeschlussphase vor.

5.3 Entscheidungsverfahren

Die **Geschäftsfälle geringfügigen Betrags** sowie die **gewöhnlichen Geschäftsfälle** werden entsprechend den erteilten Vollmachten genehmigt.

Die **sonstigen Geschäftsfälle geringer Bedeutung** und die **Geschäftsfälle relevanter Bedeutung** werden vom Verwaltungsrat beschlossen, nach vorhergehender nicht bindender Stellungnahme des Ausschusses für Verbundene Subjekte (vgl. 5.2 Detaillierte Vorbeschlussphase).

Im Falle einer negativen oder einer bedingten Stellungnahme zu einem Geschäftsfall relevanter Bedeutung, wird auch beim **Aufsichtsrat** eine vorherige nicht bindende Stellungnahme angefordert. Im Falle einer negativen Stellungnahme oder einer durch Anmerkungen des Ausschusses für Verbundene Subjekte bedingten Stellungnahme, wird der Beschluss des Verwaltungsrates mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst.

Die Geschäftsfälle relevanter Bedeutung die beschlossen wurden, obwohl der Ausschuss für Verbundenen Subjekte und/oder der Aufsichtsrat eine negative Stellungnahme oder Anmerkungen verfasst haben, werden mindestens jährlich der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis gebracht.

Der Beschluss des **Verwaltungsrates** zu den **sonstigen Geschäftsfällen geringer Bedeutung** und den **Geschäftsfällen relevanter Bedeutung** mit Verbundenen Subjekten muss die folgenden Aspekte angemessen begründen:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles;
- die Gründe für mögliche Abweichungen von den Marktbedingungen bezogen auf wirtschaftlich-vertraglichen Bedingungen und anderer charakteristischer Profile des Geschäftsfalles;
- die Gründe für die Genehmigung der Geschäftsfall trotz negativer oder mit einer bedingt positiven Stellungnahme des Ausschusses für Verbundenen Subjekte⁶.

6 Kontrollverfahren

6.1 Überwachung der Risikolimits

Die **Abteilung Compliance & Antigeldwäsche** der Gesellschaft prüft stetig das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Verfahren und der Systeme und stellt die Einhaltung der normativen und der von der internen Reglementierung festgelegten Pflichten, sicher.

Die Überwachung der Einhaltung der einzelnen von der Leitlinie vorgesehenen aufsichtsrechtlichen und internen Limits, erfolgt zum Zwecke der Sicherstellung der vollen Übereinstimmung der Geschäftsgebarung mit den Aufsichtsbestimmungen. Die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits gegenüber den Verbundenen Subjekten muss ununterbrochen sichergestellt sein.

Die Kontrolltätigkeiten werden vom Risikomanagement der Gesellschaft durchgeführt. Die **Abteilung Risikomanagement** ist für die Überwachung der Entwicklung und der Gesamthöhe der Risikotätigkeiten in Bezug auf die oben beschriebenen Limits verantwortlich.

Die Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Grenzen erfolgt mittels eigener EDV-Anwendungen sowie der Durchführung von Kontrollen der ersten Stufe seitens der **involvierten Geschäftsbereiche** und Kontrollen seitens der internen Kontrollfunktionen.

⁶ Im Falle einer negativen Stellungnahme oder einer durch Anmerkungen des Ausschusses für Verbundenen Subjekte bedingten Stellungnahme, wird der Beschluss des Verwaltungsrates mit der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst.

Wenn ein oder mehrere der für die Risikotätigkeiten vorgesehenen Limits überschritten werden, auch wegen Ursachen die unabhängig vom Wille und der Schuld der Gesellschaft sind, müssen diese Tätigkeiten binnen der kürzest möglichen Zeit innerhalb der Limits rückgeführt werden. Zu diesem Zweck muss die Bank innerhalb 45 Tage einen Rückführungsplan ausarbeiten. Dieser Rückführungsplan wird nach Absprache mit dem Ausschuss für Verbundenen Subjekte und des Aufsichtsrates, vom Verwaltungsrat beschlossen und der Banca d'Italia, gemeinsam mit den Protokollen, die den entsprechenden Beschluss beinhalten, innerhalb 20 Tage, ab dem Beschluss des Verwaltungsrates, übermittelt.

Im Kapitel 7 sind die für die Überwachung der Limits vorgesehenen Informationsflüsse angegeben.

6.2 Weitere Absicherungen

Die Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten können auch nach ihrer Genehmigung seitens der zuständigen Kompetenzträger Bedingungen unterworfen werden, die ihre Integrität und ihre Transparenz beeinträchtigen.

Die Entscheidungen der zuständigen Kompetenzträger zu einem bereits bestehenden Geschäftsfall, die Verluste, eine Umbuchung auf eine notleidende Position (*sofferenze*), gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichsvereinbarungen zur Folge haben, müssen ausnahmslos gemäß des in der gegenständlichen Leitlinie definierten Entscheidungsprozesses gefasst werden.

7 Informationsflüsse

Um die zuständigen Gesellschaftsorgane auf die Hauptinformationen bezüglich der Tätigkeit mit Verbundenen Subjekten aufmerksam zu machen, sind die folgenden Informationsflüsse vorgesehen; insbesondere:

- Im Laufe des vierteljährlichen Reporting zum internen Kontrollsystem der Gesellschaft berichtet das Risikomanagement– seinem allgemeinen Grundsatz folgend – nur bei außerordentlichen Entwicklungen oder bei Vorgabenüberschreitungen zu diesem Risiko. Diese Dokumentation wird dem Ausschuss für Verbundenen Subjekte, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat übermittelt;
- Mindestens jährlich wird eine vollständige Information zu den gewöhnlichen Geschäftsfällen, die während des gegenständlichen Zeitraumes abgeschlossen wurden, und zu deren Haupteigenschaften, verfasst. Diese Information wird von der Abteilung Recht und Governance dem Ausschuss für Verbundene Subjekte übermittelt, welcher den Bericht dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis bringt;
- Um eine jährliche Überwachung der Geschäftsfälle zu ermöglichen, werden dem Ausschuss für Verbundene Subjekte angemessene Informationen auch bezüglich der Geschäftsfälle zu denen er keine Stellungnahme abgeben muss übermittelt;
- Jährlich übermittelt die Gesellschaft dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat ein zusammenfassendes Informationsschreiben bezüglich der Geschäftsfälle die unter den Anwendungsbereich des Artikels 136 BWG fallen.
- Der Aufsichtsrat wird über jeden Geschäftsfall informiert bezüglich welchen der Ausschuss für Verbundene Subjekte eine negative oder bedingte Stellungnahme verfasst hat;
- Der Gesellschafterversammlung wird die Liste der abgeschlossenen Geschäftsfälle relevanter Bedeutung, zu denen der Ausschuss für Verbundenen Subjekte und/oder der Aufsichtsrat negative Stellungnahmen oder Anmerkungen verfasst haben, vorgelegt.

ABSCHNITT II – Verpflichtungen der Gesellschaftsexponenten laut Art. 136 BWG

Laut Artikel 136 Bankwesengesetz (BWG) können diejenigen, die eine Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollfunktion in einer Bank ausführen, nicht Verpflichtungen jeglicher Art gegenüber der Gesellschaft, die sie verwalten, leiten oder kontrollieren, eingehen oder, direkt bzw. indirekt, Kaufverträge mit der Gesellschaft abschließen, außer mit vorherigem Beschluss des Verwaltungsrats, welcher einstimmig, mit Ausschluss der Stimme des Betroffenen und mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates, angenommen wurde; die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Pflichten bezüglich der Interessen der Verwalter und der Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen bleiben bestehen.

In den Anwendungsbereich von Artikel 136 BWG fallen die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftsexponenten (z.B. Verwalter, Aufsichtsräte, Generaldirektoren). Dazu gehören laut Artikel 136 BWG die folgenden Geschäftsfälle:

- direkte oder indirekte Pflichten, die von den oben genannten Personen eingegangen wurden und die für die Gesellschaft ein Risiko jeglicher Art mit sich bringen;
- vermittelte Produkte oder Dienstleistungen für die keine Standardbedingungen angewendet werden.

Wenn die Geschäftsfälle unter den oben genannten Anwendungsbereich fallen, informiert der zuständige Geschäftsbereichsleiter den Verwaltungsrat und den Ausschuss für Verbundene Subjekte. Insbesondere werden vollständige und angemessene Informationen zu den verschiedenen Eckdaten des zu genehmigenden Geschäftsfalles geliefert (z.B. Gegenpartei, Art des Geschäftsfalles, Bedingungen, Vorteilhaftigkeit für die Gesellschaft, Auswirkung auf die Interessen der miteinbezogenen Subjekte, etc.).

Gemäß den Gesetzesvorschriften sind die betroffenen Gesellschaftsexponenten dazu verpflichtet den Verwaltungsrat über das Bestehen eines Interessenkonfliktes bezüglich eines bestimmten Geschäftsfalles, bei welchem die Bank selbst Gegenpartei ist, in Kenntnis zu setzen.

Die Genehmigung von Geschäftsfällen, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 136 BWG fallen, wird mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates getroffen, mit Ausschluss der Stimme des Interessierten und mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates.

Wenn ein Geschäftsfall gleichzeitig unter den Anwendungsbereich der Geschäftsfälle relevanter Bedeutung oder der sonstigen Geschäftsfälle geringer Bedeutung fällt, so muss der Beschluss des Verwaltungsrates auch Angaben zur Zweckmäßigkeit und zur wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles enthalten sowie die Gründe möglicher Abweichungen der wirtschaftlich-vertraglichen Bedingungen und der anderen charakteristischen Profilen von den Standard- oder Marktprofilen darlegen.

Jährlich übermittelt die Gesellschaft dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat ein zusammenfassendes Informationsschreiben bezüglich der Geschäftsfälle die unter den Anwendungsbereich des Artikels 136 BWG fallen.

ABSCHNITT III – Andere Fälle von Interessenkonflikten

8 Interessenkonflikte der Verwalter laut Zivilgesetzbuch

Laut Artikel 2391 des Zivilgesetzbuches muss jeder Verwalter den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Aufsichtsrat jedes Interesse offenlegen, welches er persönlich oder in Auftrag Dritter bezüglich eines bestimmten Geschäftsfalles der Gesellschaft hat; hierbei muss er auch die Art, die Rahmenbedingungen, den Grund und die Tragweite seiner Interessen erläutern. Somit erhalten die anderen Mitgliedern genaue Informationen bezüglich seiner Interessen, unabhängig von der Art und der Wichtigkeit dieses Interesses (auch nicht vermögensrechtliche Interessen müssen offengelegt werden). Der Verwalter muss die entsprechende Mitteilung machen, sobald er feststellt ein Interesse in einem zu beschließenden Geschäftsfall zu haben.

Der Verwaltungsrat prüft die obengenannte Information des betroffenen Verwalters und erläutert im Beschluss die Gründe und die Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Gesellschaft. Diese Erläuterung muss ausreichend detailliert sein, um die Transparenz der Beweggründe der Entscheidung zu gewährleisten und um auch im Nachhinein das Urteil zu den angestellten Überlegungen bzgl. der Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Gesellschaft, zu vereinfachen.

Wenn bei der Tätigkeiten der Ausschüsse ein Ausschussmitglied, persönlich oder im Auftrag Dritter, ein Interesse an einem zu prüfenden Gegenstand hat, so muss dieses Mitglied den Ausschuss darüber informieren und sich bei der Diskussion und der Abstimmung enthalten.

9 Andere Subjekte in potentiellen Interessenkonflikten

Die Regeln die von den Aufsichtsbestimmungen vorgesehen sind, richten sich vor allem an die nahestehenden Unternehmen und Personen und an die Verknüpften Subjekte. Dennoch bieten sich potentielle Interessenkonflikte auch in Bezug auf eine breite Gruppe von Angestellten und Mitarbeitern der Gesellschaft, vor allem wenn diese auch Interesse an anderen Tätigkeiten haben.

In Bezug auf die Geschäftsfälle der s.g. „Identifizierten Mitarbeiter“ (*personale più rilevante*) der Gesellschaft – welche als solche gemäß der Vergütungs- und Anreizleitlinie und anderen entsprechenden Vorschriften identifiziert werden – in denen diese Mitarbeiter, direkt oder indirekt, ein persönliches oder anderes Interesse haben, muss in den internen Vorschriften der Gesellschaft vorgesehen werden, dass sich diese Kategorie von Mitarbeitern dazu verpflichtet ihre Interessen an die jeweils hierarchisch höhere Ebene mitzuteilen.

10 Funktionen und Verantwortungen

Anschließend sind die wichtigsten Funktionen und Kompetenzen der Gesellschaftsorgane und der Betriebsfunktionen der Gesellschaft und der kontrollierten Gesellschaften aufgelistet, welche bei der Abwicklung von Geschäftsfällen mit Interessenkonflikten involviert sind.

Organ	Aufgaben und Kompetenzen
<u>Ordentliche Gesellschafterversammlung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - erhält Informationen zur Leitlinie „Abwicklung von Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten und Umgang mit Interessenkonflikten“ und den etwaigen Änderungen; - erhält mindestens jährlich Informationen zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung, welche trotz negativer Stellungnahme oder Anmerkungen des Ausschusses für Verbundene Subjekte und/oder des Aufsichtsrats, vom Verwaltungsrat beschlossen wurden.
<u>Verwaltungsrat</u>	<ul style="list-style-type: none"> - genehmigt und überarbeitet mindestens jährlich, mit vorheriger positiver Stellungnahme des Ausschusses für Verbundene Subjekte und des Aufsichtsrates, die gegenständliche Leitlinie; - sorgt dafür, dass das Funktionieren, die Effizienz und die Wirksamkeit der oben genannten Kontrollverfahren regelmäßig überprüft werden und dass die Ergebnisse dieser Überprüfung dem Verwaltungsrat mitgeteilt werden und dass, sofern Abweichungen und Mängel bekannt werden, rechtzeitig angemessene Korrekturmaßnahmen initiiert werden; - gewährleistet, dass die Aufgaben und Kompetenzen zur Vorbeugung und Verwaltung von Interessenkonflikten, sowie zu den Pflichten zur Erfassung der Verbundenen Subjekte und zu den Kontrollen über die Entwicklung der Forderungen, klar und geeignet verteilt werden; - gewährleistet, dass die Informationsflüsse so gestaltet sind, dass eine angemessene Verwaltung und Kontrolle der Risikoaktivitäten und der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten möglich ist; - genehmigt den Rückführungsplan, der für den Fall von Überschreitungen der Limits vorbereitet wird; - bestimmt die Risikoneigung bezüglich der Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten; - genehmigt die nicht delegierten Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten; - genehmigt, mit vorheriger Stellungnahme des Ausschusses für Verbundene Subjekte und, falls diese negativ ausfällt, des Aufsichtsrates, die Geschäftsfälle relevanter Bedeutung mit Verbundenen Subjekten die von der Gesellschaft abgewickelt werden; - die einzelnen Verwalter sorgen für die regelmäßige Aktualisierung der Eigenerklärungen bezüglich der Verbundenen Subjekte (Nahestehende Unternehmen und Personen und die entsprechenden Verknüpften Subjekte).
<u>Ausschuss für Verbundene Subjekte</u>	<ul style="list-style-type: none"> - verfasst bindende Stellungnahmen zur allgemeinen Eignung der gegenständlichen Leitlinie und der folgenden Anpassungen; - verfasst vorhergehende, begründete und nicht bindende Stellungnahmen zu den Geschäftsfällen relevanter Bedeutung und den sonstigen Geschäftsfällen geringer Bedeutung, in Bezug auf das Interesse der Gesellschaft an ihrem Abschluss sowie der Vorteilhaftigkeit und der formellen und wesentlichen Angemessenheit der entsprechenden vertraglichen Bedingungen; - wird bei Geschäftsfällen relevanter Bedeutung und bei Geschäftsfällen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 136 BWG fallen, in die Vorbeschlussphase miteinbezogen, indem er vollständige und rechtzeitige Informationsflüsse seitens der internen Abteilungen erhält sowie die Befugnis hat Informationen anzufordern; - weist die für den Beschluss des Geschäftsfalles zuständigen Gesellschaftsorgane auf mögliche Mängel oder Unangemessenheiten im

Organ	Aufgaben und Kompetenzen
	<p>Vorbeschlussverfahren hin;</p> <ul style="list-style-type: none"> - liefert Stellungnahmen zu dem von der Gesellschaft definierten Rückführungsplan, im Falle der Überschreitung von ein oder mehreren der für die Risikoaktivitäten vorgesehenen Limits; - um jährlich die Überwachung der Geschäftsfälle zu ermöglichen, erhält er angemessene Informationsflüsse auch zu den Geschäftsfällen für die er keine Stellungnahme verfassen muss.
<u>Aufsichtsrat</u>	<ul style="list-style-type: none"> - fasst eine bindende Stellungnahme zur allgemeinen Eignung der gegenständigen Leitlinie und zu den folgenden Anpassungen; - im Falle einer negativen Stellungnahme des Ausschusses für Verbundenen Subjekte bezgl. eines Geschäftsfalles relevanter Bedeutung, fasst er eine begründete aber nicht bindende Stellungnahmen zum gegenständigen Geschäftsfall.
<u>Mitglieder der Geschäftsleitung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - sind für die Anwendung und die Einhaltung der gegenständigen Leitlinie verantwortlich; - tragen Sorge für die Aktualisierung ihrer Eigenerklärungen bezüglich den nahestehenden Unternehmen und Personen und den entsprechenden Verknüpften Subjekten.
<u>Abteilung Recht und Governance</u>	<ul style="list-style-type: none"> - gewährleistet, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Kunden-Konditionenverwaltung, die korrekte Identifizierung, Eintragung und regelmäßige Aktualisierung der Informationen bezüglich der nahestehenden Unternehmen und Personen und der Verknüpften Subjekte; - betreut das regelmäßige Reporting gegenüber dem Verwaltungsrat, dem Aufsichtsrat und dem zuständigen Ausschuss für Verbundenen Subjekte. Insbesondere gegenüber Letzteren wird die Vollständigkeit der Informationen gewährleistet, um die Abwicklung der folgenden Anforderungen zu ermöglichen.
<u>Hauptabteilung Buchhaltung, Bilanz und Meldewesen</u>	<ul style="list-style-type: none"> - ist für die Vorbereitung und die Übermittlung der Meldungen an die Aufsichtsbehörde zu den Risikoaktivitäten gegenüber Verbundenen Subjekten verantwortlich, entsprechend der von den Meldeaufsichtsbestimmungen vorgesehenen Regelmäßigkeit und Detailgrad; - sichert die Einhaltung der für die Bestimmung des Anwendungsbereiches der Verbundenen Subjekte vorgesehenen Eigenkapitalobergrenzen.
<u>Abteilung Kunden Konditionenverwaltung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - unterstützt die Abteilung Recht und Governance bei der korrekten Identifizierung, Eingliederung und stetigen Aktualisierung der Informationen die die nahestehenden Unternehmen und Personen und die Verknüpften Subjekte betreffen.
<u>Abteilung, die für die Vorbeschlussphase verantwortlich ist</u>	<ul style="list-style-type: none"> - sammelt die Hauptinformationen, die den Geschäftsfall betreffen, und führt die notwendigen Prüfungen und Bewertungen durch. Nach Abschluss dieser Tätigkeiten, wird der Geschäftsfall – sofern die Voraussetzungen vorhanden sind – den zuständigen Gesellschaftsorganen gemeldet und die Information werden an die Abteilung Recht und Governance weitergereicht.
<u>Hauptabteilung Kreditprüfung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - übermittelt der Abteilung Recht und Governance sowie der Abteilung Kunden Konditionenverwaltung jegliche Informationen zu Interessenkonflikten mit Verbundenen Subjekten, zu den Änderungen bezüglich Gruppen von Subjekten sowie alle anderen nützlichen Information über die er während der Beurteilung der Kreditwürdigkeit Kenntnis erlangt hat.
<u>Abteilung Risikomanagement</u>	<ul style="list-style-type: none"> - unterstützt den Verwaltungsrat bei der Bestimmung des Gesamtniveaus der Risikoneigung in Bezug auf die Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekten, sowie den aufsichtsrechtlichen Grenzen die für die Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen und den

Organ	Aufgaben und Kompetenzen
	<p>entsprechenden Verknüpften Subjekten festgelegt sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - arbeitet mit den Abteilungen zusammen, die für die Vorbereitung eines Rückführungsplans für den Fall der Überschreitung der Risikolimits, zuständig sind; - betreut die Messung der Risiken die den Beziehungen mit Verbundenen Subjekten zugrunde liegen und überwacht dabei das Gesamtniveau der Risikoneigung und die Einhaltung der einzelnen aufsichtsrechtlichen Limits; - berichtet im Laufe des vierteljährlichen Reporting zum internen Kontrollsystem der Gesellschaft – seinem allgemeinen Grundsatz folgend – nur bei außerordentlichen Entwicklungen oder bei Vorgabenüberschreitungen zu diesem Risiko. Diese Dokumentation wird dem Ausschuss für Verbundenen Subjekte, dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat übermittelt; - bewertet, sofern für die Unternehmenstätigkeit von Bedeutung, die Risiken die mit den Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten, im Bereich des internen Bewertungsprozesses bezüglich der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung, verknüpft sind; - prüft die Kohärenz der Tätigkeit der verschiedenen Abteilungen und Geschäftsbereiche mit den in den internen Leitlinien festgelegten Stufen der Risikoneigung; - überwacht die Entwicklung und die Gesamthöhe der Risikoaktivitäten in Bezug auf die in der gegenständigen Leitlinie festgesetzten Limits.
<p><u>Abteilung Compliance und Anti-Geldwäsche</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - prüft laufend das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit von Verfahren und Systemen die geeignet sind die Einhaltung aller normativen Pflichten zu gewährleisten und die von der internen Reglementierung festgelegt sind; - leistet den Gesellschaftsorganen und internen Organisationsstrukturen Beratung und Beistand, zum Zwecke der Erfüllung der von der Leitlinie Interessenkonflikte vorgesehenen Pflichten; - stellt den zuständigen Gesellschaftsorganen die Berichte über die verrichtete Tätigkeit vor und gibt Angaben zu den für die Behebung von möglichen Mängeln angewendeten Maßnahmen.
<p><u>Abteilung Internal Audit</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - führt interne Revisionsprüfungen durch und bewertet dabei die Vollständigkeit, die Angemessenheit, die Zweckmäßigkeit und die Zuverlässigkeit des von der Gesellschaft verwendeten internen Kontrollsystems; - prüft die Einhaltung der internen Verfahren, die korrekte Funktionsweise der Prozesse und der Methoden die für die Kontrolle der Risikoexposition aus Geschäftsfällen mit Verbundenen Subjekten und aus anderen Interessenkonflikten hervorgehen, und meldet dabei dem Aufsichts- und Verwaltungsrat rechtzeitig mögliche Anomalien, die vom zuständigen Ausschuss für Verbundenen Subjekte festgestellt werden; - macht Beobachtungen und verfasst auch Empfehlungen, die als Risikominderungsmaßnahmen geeignet erachtet werden; - berichtet den zuständigen Gesellschaftsorganen, im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung, bezüglich der durchgeführten Tätigkeiten.

Anlage 1: Begriffsbestimmungen

Kontrolle

Gemäß Artikel 23 des BWG sind das die vom Artikel 2359, Absatz 1 und 2, ZGB vorgesehenen Fälle: auf Verträgen oder statutarischen Klauseln begründete Kontrolle, die die Ausübung der Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten ermöglichen; die Kontrolle in Form eines dominierenden Einflusses.

Eine Kontrolle liegt auch im Fall einer gemeinschaftlichen Kontrolle vor, d.h. eine vertraglich festgelegte gemeinschaftlich geführte Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit. In diesem Falle erachtet man als kontrollierende Gesellschaften:

- die Subjekte die die Möglichkeit haben einen bestimmenden Einfluss auf die strategisch finanziellen und operativen Entscheidungen des Unternehmens auszuüben;
- die anderen Subjekte die aufgrund von gehaltenen Beteiligungen, von in jeglicher Form getroffenen Vereinbarungen, von statutarischen Klauseln, die die Möglichkeit der Ausübung der Kontrolle zum Gegenstand oder zur Folge haben, in der Lage sind die Verwaltung des Unternehmens zu beeinflussen.

Eine Kontrolle liegt auch im Fall einer indirekt durch kontrollierte Gesellschaften, Treuhandunternehmen, Organisationen oder Dritte ausgeübten Kontrolle, vor. Man erachtet als nicht indirekt kontrolliert jene Gesellschaften und Unternehmen die von Einheiten kontrolliert werden die ihrerseits unter gemeinschaftlicher Kontrolle stehen.

Maßgeblicher Einfluss

Die Möglichkeit an der Erstellung der Finanz- und Geschäftsstrategie teilzunehmen, ohne das entsprechende Unternehmen zu beherrschen.

Ein maßgeblicher Einfluss liegt auch bei einer direkten oder indirekten Beteiligung vor, die 20% oder mehr am Gesellschaftskapital beträgt oder die 20% oder mehr der Wahlrechte in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder in anderem ebenwürdigen Gesellschaftsorgan der Beteiligungsgesellschaft verschafft; für quotierte Aktiengesellschaften reduziert sich die Vorgabe auf 10%.

Im Falle von Beteiligungen, die unter den zuvor genannten Schwellen liegen, müssen spezifische Bewertungen gemacht werden, um, zumindest bei den folgenden Anzeichen und unter Berücksichtigung einer jeden anderen bedeutenden Gegebenheit, das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses festzustellen:

- im Gesellschaftsorgan mit Verwaltungsfunktionen oder im Gesellschaftsorgan mit strategischen Aufsichtsfunktionen des beteiligten Unternehmens vertreten zu sein; an und für sich stellt die einfache Tatsache ein Minderheitenvertreter gemäß der Regelung der quotierten Aktienemittenten zu sein, kein Anzeichen für einen maßgeblichen Einfluss dar;
- an den strategischen Entscheidungen eines Unternehmens teilzunehmen, insbesondere wenn man über Wahlrechte verfügt, die ausschlaggebend bei den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bezüglich des Haushaltes, der Verwendung der Gewinne, Verteilung der Rücklagen sind, ohne dass die Situation einer gemeinschaftlichen Kontrolle vorliegt;
- das Vorhandensein von bedeutenden Geschäften – als solche gelten die „Geschäftsfälle relevanter Bedeutung“ – der Wechsel von leitenden Angestellten, die Bereitstellung von wesentlichen technischen Informationen.

Ein maßgeblicher Einfluss liegt auch dann vor, wenn dieser indirekt, mittels kontrollierten Gesellschaften, Treuhandgesellschaften, Organisationen oder Dritte ausgeübt wird. Man erachtet nicht als indirekt unter maßgeblichen Einfluss stehend, jene beteiligte Gesellschaften, an denen Einheiten beteiligt sind, die ihrerseits unter gemeinschaftlicher

Kontrolle stehen.

**Ausschuss für
Verbundenen
Subjekte**

Ein von den Bankvorschriften vorgesehener Ausschuss, der aus Verwaltern ohne ausführendes Geschäftsführungsbefugnisse besteht und dem die Zuständigkeiten gemäß Artikel 53, Absatz 4 und 4-quater des BWG, sowie gemäß den operativen Bestimmungen – die Aufsichtsbestimmungen selbst und die gegenständliche Leitlinie – zugewiesen werden. Im Falle von Banken die eine geringere Größe und Komplexität haben, können diese Zuständigkeiten einzelnen oder mehreren unabhängigen Verwaltern zugewiesen werden.

Als unabhängiger Verwalter gilt derjenige der nicht Gegenpartei oder Verbundenes Subjekt ist, oder auch keine Interessen gemäß Art. 2391 ZGB am Geschäftsfall hat sowie mindestens im Besitz der vom Gesellschaftsstatut, gemäß den Bestimmungen zur Corporate Governance, festgelegten Voraussetzungen für die Unabhängigkeit, ist.

**Ermächtigungs-
pflichtiger
Gesellschafter**

Jener Gesellschafter, der aufgrund seines Anteils am Gesellschaftskapital der Bank, dazu verpflichtet ist die vom Artikel 19 ff. BWG vorgesehenen Genehmigungen einzuholen.

**Nahestehende
Unternehmen und
Personen**

Zu den nahestehenden Unternehmen und Personen zählen :

1. die Gesellschaftsexponenten bzw. die Mitglieder der Gesellschaftsorgane;
2. die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
3. die anderen Subjekte als die ermächtigungspflichtigen Gesellschafter, die in der Lage sind, selbstständig ein oder mehrere Mitglieder des Gesellschaftsorgans mit Managementfunktionen oder des Gesellschaftsorgans mit strategischer Aufsichtsfunktion zu ernennen, und zwar auch aufgrund von auf jeglicher Basis getroffenen Abkommen oder von statutarischen Klauseln die die Ausübung dieser Rechte oder Befähigungen zum Gegenstand haben;
4. die Gesellschaften oder Unternehmen, auch wenn sie in einer nicht rechtsfähigen Form gegründet wurden, welche von einem nahestehenden Unternehmen und Person kontrolliert werden .

**Nahestehende
Unternehmen und
Person aus dem
Nicht-Finanzsektor**

Nahestehende Unternehmen und Person, die hauptsächlich direkt oder mittels kontrollierten Gesellschaften nicht-finanzielle Unternehmensaktivitäten ausüben, so wie es von den Bestimmungen bzgl. der Beteiligungen die von Banken und Bankengruppen gehalten werden können, vorgesehen ist. Es handelt sich um Nahestehende Unternehmen und Person aus dem Nicht-Finanzsektor, wenn die Aktivitäten, die keine Bank-, Finanz- und Versicherungsaktivitäten sind, mehr als 50% der gesamten Aktivitäten ausmachen. Die Begriffsbestimmung umschließt auch die ermächtigungspflichtigen Gesellschafter sowie eine der nahestehenden Unternehmen und Personen laut den Ziffern 3 und 4 der entsprechenden Begriffsbestimmung, welche ein Holdingunternehmen ist das sich als nicht finanzielles Unternehmen bezeichnen lässt, im Sinne der oben genannten Vorschriften zu den Beteiligungen.

Verknüpfte Subjekte

Zu den Verknüpften Subjekten zählen:

1. die Gesellschaften und Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder nahestehenden Person kontrolliert werden;
2. die Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen gemäß Ziffer 2 oder 3 der entsprechenden Begriffsbestimmung kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person unterliegen;

3. die nahen Familienangehörigen (die Familienangehörigen bis zum zweiten Grad, der Ehepartner oder der Lebensgefährtin und dessen Kinder) eines nahestehenden Unternehmens oder nahestehenden Person und die Gesellschaften oder Unternehmen die von diesen kontrolliert werden.

Nahe Familienangehörige

Die Familienangehörigen bis zum zweiten Grad und der Ehepartner oder der Lebensgefährtin einer nahestehenden Person sowie dessen Kinder.

Verbunden Subjekte

Die Nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen Verknüpften Subjekte.

Geschäftsfall mit Verbundenen Subjekte

Der Geschäftsfall der mit einem Verbundenen Subjekt abgeschlossen wird und der die Übernahme einer Risikoaktivität, einer Verlegung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verbindlichkeiten mit sich bringt, unabhängig davon ob ein Entgelt vorgesehen ist; auch die Fusionen und Spaltungen sind miteinzubeziehen.

Geschäftsfälle relevanter Bedeutung

Der Geschäftsfall, der mit einem Verbundenen Subjekt abgeschlossen wird und wegen dem die 5% Schwelle bzgl. der Werte, die gemäß einer der folgenden Indexe (die je nach Art des Geschäftsfalles anwendbar sind) bestimmt werden, überschritten wird:

- i. das Verhältnis zwischen dem Gegenwert des Geschäftsfalles und der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (so wie es aus der letzten veröffentlichten Bilanz der Gesellschaft hervorgeht) (s.g. Relevanz-Index des Gegenwertes);
- ii. wenn es sich um Erwerb oder Abtretung von Beteiligungen oder anderer Aktiva als Beteiligungen, um Verschmelzung und Spaltungen handelt, das Verhältnis zwischen der Summe der Aktiva die Gegenstand des Geschäftsfalles sind und der Summe der Aktiva der Bank (s.g. Relevanz-Index der Aktiva).

Geschäftsfälle geringerer Bedeutung

Der Geschäftsfall mit Verbundenen Subjekten, welcher nicht einem Geschäftsfall relevanter Bedeutung zuzuordnen ist, gilt als Geschäftsfall geringerer Bedeutung.

Geschäftsfälle geringfügigen Betrags

Geschäftsfälle mit Verbundenen Subjekt von bis zu Euro 250.000 gelten als Geschäftsfälle geringfügigen Betrags.

Gewöhnliche Geschäftsfälle

Der mit einem Verbundenen Subjekt abgeschlossene Geschäftsfall geringer Bedeutung (< 250.000 Euro und bis zu 6 Mio. Euro), der zur ordentlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft gehört und der zu den gleichen Bedingungen wie den Markt- oder Standardbedingungen abgeschlossen wird. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Elemente kann ein Geschäftsfall als gewöhnlichen Geschäftsfall eingestuft werden: Gegenstand des Geschäftsfalles, Häufigkeit der Art des Geschäftsfalles innerhalb der Tätigkeit der Bank, Tragweite des Geschäftsfalles, Vertragsbedingungen, Eigenschaften der Gegenleistung.

Gesellschaftsexponenten

Die Personen die Verwaltungs-, Leitungs- und Kontrollfunktionen bei einer Bank ausüben. Die Begriffsbestimmung umfasst die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und den Generaldirektor und den stellvertretenden Generaldirektor.

Risikoaktivitäten

Die Nettoexpositionen so wie sie zum Zwecke der Vorschriften bzgl. der Risikokonzentrationen bestimmt sind.